

Statuten

des nvn

10. März 2023

Art. 1: Name und Sitz

Der «Naturschutzverein Neftensbach», kurz «nvn», ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Neftensbach.

Der nvn untersteht «BirdLife Zürich», dem kantonalen Zusammenschluss der Naturschutzvereine der Gemeinden und ist somit auch eine Sektion von «BirdLife Schweiz».

Art. 2: Der Verein bezweckt

- die Natur in ihrer Schönheit und Vielfalt zu schützen und zu pflegen
- die Zerstörung oder Schädigung der Naturgüter (Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, geologische Bildungen, Boden, Wasser, Luft) zu verhindern
- gefährdete Arten und ihre Lebensräume zu schützen und zu fördern
- bei der Landschaftsgestaltung, bei der Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung von Naturschutzgebieten mitzuwirken
- den Naturschutzgedanken im weitesten Sinne, insbesondere auch bei der Jugend zu fördern
- die Naturschutzinteressen bei den Behörden zu vertreten
- mit zielverwandten Organisationen zusammenzuarbeiten.

Art. 3: Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die schriftlich den Beitritt erklärt haben, diese Statuten anerkennen und den Jahresbeitrag bezahlen.

Art. 4: Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, dem Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres mit einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand möglich. Der Ausschluss eines Mitgliedes, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss jederzeit verfügt werden.

Art. 5: Finanzen

Die Kasse des Vereins wird gespeist durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Aktionen
- c) freiwillige Spenden und Legate
- d) Zuwendungen der öffentlichen Hand
- e) sonstige Einnahmen.

Art. 6: Organe des Vereines sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Art. 7: Mitgliederversammlung

Der Verein führt jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) durch. Der Vorstand oder ein Fünftel aller Mitglieder können eine ausserordentliche MV einberufen.

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Geschäfte zu erfolgen.

Anträge zuhanden der MV sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung der Präsidentin / dem Präsidenten einzureichen.

Art. 8: Aufgaben der MV sind

- die Wahl der Präsidentin /des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Revisoren
- die Abnahme des Protokolls, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen und die Vereinsauflösung
- die Behandlung von Anträgen.

Art. 9: Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann geheime Abstimmung verlangen.

Für Statutenänderungen, die Auflösung oder den Zusammenschluss mit einem Verein ähnlicher Zielsetzung sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Juristische Personen haben ein Stimmrecht.

Art. 10: Schriftliche oder elektronische Abstimmung

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand eine virtuelle MV mit elektronischen Mitteln ohne physische Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen.

Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann dann auch online (E-Mail, Chat, Video-Konferenz) vor der virtuellen MV stattfinden.

Eine Abstimmung oder Wahl kann auf schriftlichem oder elektronischem Weg erfolgen.

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 7.

Art. 11: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Er führt alle Geschäfte des Vereins, ausser denen, die der Kompetenz der Mitgliederversammlung zustehen.

Zusätzlich zu den im Voranschlag enthaltenen Ausgaben stehen dem Vorstand Fr. 2000.– pro Jahr für dringende Aufgaben zur Verfügung.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Personen, die innerhalb einer Amtsperiode gewählt werden, bleiben bis zum Ende dieser Amtsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 12: Revision

Die Revisoren prüfen die Rechnung jährlich und stellen Antrag.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Art. 13: Vereinsauflösung

Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen «BirdLife Zürich» zur Verwaltung übergeben, bis ein neuer Verein mit ähnlichen Zielen in Neftensbach gegründet wird. Dann ist dieser Betrag dem neuen Verein auszuhändigen. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so kann «BirdLife Zürich» über das Vermögen frei verfügen.

Art. 14:

Die bisherigen Freimitglieder behalten ihren Status.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 10. März 2023 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Februar 2001.

Neftensbach, 10. März 2023

Der Präsident:

Der Aktuar:

René Brunner

Michael Roser